

Antwort

des Ministeriums des Innern, für Integration und Verkehr

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- Drucksache 19/303 -

Umgang der Polizei mit Pressevertreter:innen im Kontext von Versammlungen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 19/303** – vom 9. Juli 2026 hat folgenden Wortlaut:

Im Kontext von Demonstrationen muss zum einen die Versammlungsfreiheit und der störungsfreie Verlauf einer Versammlung garantiert werden, zum anderen auch die Pressefreiheit der über die Versammlung Berichtenden. Dabei kommt es häufiger zu Situationen, in denen durch Einsatzkräfte der Polizei zwischen diesen beiden im Grundgesetz garantierten Freiheiten abgewogen werden muss. Erschwert wird diese Abwägung bisweilen durch das vermehrte Auftreten politisch-aktivistischer Streamer bzw. Influencer bei Versammlungen, die sich ebenfalls auf den Schutz der Pressefreiheit berufen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Grundsätze, Leitlinien oder Handlungsempfehlungen existieren in der rheinland-pfälzischen Polizei zum Umgang mit Pressevertreter:innen im Kontext von Versammlungen?
2. Auf welcher Grundlage findet die Entsendung spezieller Presseteams der Polizei zu einzelnen Versammlungen statt?

3. Inwiefern findet ein Austausch zwischen der Polizei und Interessenvertretungen von Journalist:innen (z. B. DJV, Landespressekonferenz) zur Thematik der Pressearbeit im Kontext von Versammlungen statt?
4. Welche Maßnahmen stehen der Polizei im Umgang mit Pressevertreter:innen zur Verfügung?
5. Inwiefern wird der Umgang mit Pressevertreter:innen im Kontext von Versammlungen in der Aus- und Weiterbildung rheinland-pfälzischer Polizist:innen thematisiert?
6. Inwiefern fallen politisch-aktivistische Streamer bzw. Influencer nach Einschätzung der Landesregierung im Kontext von Versammlungen unter den Schutz der Pressefreiheit?

Das **Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



Ministerium des Innern, für Integration und Verkehr Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Matthias Lammert, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

30. Juli 2026

Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer und Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Umgang der Polizei mit Pressevertreter:innen im Kontext von Versammlungen“
- Drucksache 19/303 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätze der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit ergeben sich aus der bundesweiten Polizeidienstvorschrift 100; sie gelten auch für Versammlungen. Übergeordnetes Ziel ist es, polizeiliches Handeln transparent und nachvollziehbar darzustellen sowie die Öffentlichkeit sachgerecht und zeitnah zu informieren. Sie ist insofern ein wesentlicher Garant demokratischer Rechtstaatlichkeit.



Der Umgang mit Pressevertreterinnen und Pressevertretern richtet sich in allen Polizeibehörden nach der „Allgemeinen Rahmenanweisung für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz“ des Innenministeriums.

Die Polizei beantwortet regelmäßig vor, während und nach Versammlungslagen die Anfragen von Medienvertretenden. Der Austausch erfolgt regelmäßig crossmedial über alle gängigen Informationsplattformen; dies umfasst auch Telefon- und E-Mailanfragen. Über persönliche Statements (sog. „O-Töne“) wird im Einzelfall entschieden.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann jedoch eingeschränkt werden, wenn einsatz- oder ermittlungstaktische sowie rechtliche Gründe entgegenstehen oder Persönlichkeitsrechte und Belange des Opferschutzes den Informationsanspruch der Öffentlichkeit überwiegen. Die Pressearbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen des Pressekodex.

Zu Frage 2:

Polizeiliche Einsätze werden auch bei Versammlungslagen regelmäßig in sogenannten Besonderen Aufbauorganisationen bewältigt. Dabei wird grundsätzlich ein Einsatzabschnitt „einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ aufgerufen. In diesem Einsatzabschnitt wirken vorwiegend die Mitarbeitenden der behördlichen Pressestelle, anlassbezogen ergänzt durch weitere spezialisierte Kräfte der jeweiligen Polizeibehörde.

Zu Frage 3:

Die Pressestellen der Polizeibehörden befinden sich in einem fortwährenden anlassunabhängigen sowie bedarfsorientiert auch themenbezogenen Austausch mit Medienvertretenden.

Ein institutionalisierter Austausch mit Interessensvertretungen besteht hingegen nicht.

Zu Frage 4:

Polizeiliche Maßnahmen gegenüber Pressevertretenden stehen unter dem besonderen Schutz der Grundrechte aus Art. 5 Grundgesetz (Pressefreiheit sowie Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film), soweit sie erkennbar journalistisch arbeiten. Der sachliche Schutzbereich ist weit auszulegen; er umfasst sämtliche Tätigkeiten, die ihrem Wesen nach mit der Pressearbeit zusammenhängen – von der Beschaffung der Informationen bis hin zur Verbreitung von Nachrichten und Meinungen. Es bedarf insofern einer individuellen Einzelfallprüfung, ob und welche polizeilichen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Zu Frage 5:

Im Rahmen des Bachelorstudiums „Polizeidienst“ werden Grundsätze des Presserechts sowie Inhalte zu Versammlungslagen aus einsatztaktischer Sicht vermittelt. In diesem Kontext werden auch die Aufgaben eines Einsatzabschnittes „einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ sowie der Umgang mit Pressevertreterinnen und -vertretern gelehrt.

Im Rahmen der allgemeinfachlichen Fortbildung werden wiederkehrend die Inhalte individuell und bedarfsorientiert vermittelt. Im Grund- sowie Aufbaumodul „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ verantwortet die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz mehrtägige Seminare, die die professionelle Zusammenarbeit mit der Presse thematisieren.

Zu Frage 6:

Nach gängiger Rechtsprechung ist der persönliche Schutzbereich der Pressefreiheit weit auszulegen. Er erfasst insofern alle Personen, die Informationen beschaffen, sie aufbereiten und sodann unter Nutzung medialer Verbreitungswege der Öffentlichkeit zugänglich machen. Voraussetzung ist jedoch die Erkennbarkeit redaktioneller Tätigkeit.



„Politisch-aktivistische Streamer bzw. Influencer“ fallen daher grundsätzlich ebenfalls unter den Schutz der Pressefreiheit (vgl. VG Minden, Beschluss vom 16. August 2023, 1 L 729/23, Rn. 44).



Achim Schwickert